

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Archivs der Kreisstadt Merzig

vom: 6. März 2008

Aufgrund der §§ 5 und 12 des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Art. 1 i. V. m. Art. 14 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der Saarl. Verwaltungsstrukturen vom 21.11.07 (Amtsbl. 2007, S. 2393) und § 15 des Saarländischen Archivgesetz (SArchG) vom 23 September 1992 (Amtsblatt S. 1094) hat der Stadtrat der Kreisstadt Merzig in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Archivs

(1) Die Kreisstadt Merzig unterhält ein Archiv als Bürgerarchiv der Kreisstadt Merzig (im folgenden „Bürgerarchiv“).

(2) Das Bürgerarchiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, sofern diese von bleibendem Wert sind, zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen. Das Archiv sammelt außerdem die für die Stadtgeschichte bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Fremdes Archivgut kann aufgenommen werden.

(3) Das Bürgerarchiv fördert die Erforschung und Kenntnis der Stadt- und Heimatgeschichte.

§ 2

Benutzung des Archivs

(1) Jedermann ist berechtigt, das im Bürgerarchiv archivierte Archivgut zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen, sofern dem nicht sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere datenschutzrechtliche Vorschriften und

die Bestimmungen des saarländischen Archivgesetzes, entgegenstehen oder bei fremden Archivgut dessen Nutzung durch die mit dem Eigentümer geschlossenen Vereinbarungen eingeschränkt ist.

(2) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzvorschriften unterliegt, darf erst 80 Jahre nach seiner Entstehung zur Nutzung nach Absatz 1 freigegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Verschluss-sachen und Unterlagen, die dem Steuergeheimnis, dem Bankgeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Unbeschadet dieser Sperrfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), ohne Einwilligung des Betroffenen erst 30 Jahre nach seinem Tode zur Nutzung freigegeben werden. Sofern der Todestag nicht feststellbar ist, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.

(3) Als Benutzung des Bürgerarchivs gelten

- a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel sowie die Archivbibliothek,
- c) Einsichtnahme in Archivgut des Bürgerarchivs sowie in fremdes Archivgut, das im Bürgerarchiv gelagert ist.

§ 3

Benutzungserlaubnis und Nutzungseinschränkung

(1) Der Nutzer hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen und einen Benutzungsantrag auszufüllen.

(2) Die Benutzung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- c) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde oder

- d) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - e) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) das Wohl der Kreisstadt Merzig verletzt werden könnte,
 - b) der Antragsteller wiederholt und schwerwiegend gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - c) der Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (4) Die Benutzungserlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Sie kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben in einem ggf. zu stellenden Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen oder
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Versagung der Benutzung erfordert hätten, oder
 - c) der Benutzer gegen die Archivordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
 - d) der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung

- (1) Das Archivgut kann nur in einem von der Kreisstadt Merzig festgesetzten Raum eingesehen werden. Das Betreten des Magazins durch Benutzer ist nur in Begleitung des Ar-

chivpersonals bzw. von Bediensteten der Kreisstadt Merzig gestattet. In begründeten Einzelfällen kann die Kreisstadt Merzig eine Ausnahmeregelung treffen.

(2) Die Benutzer haben sich am Ort der Nutzung so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt oder das Archivgut gefährdet wird.

(3) Schreibmaschinen, elektronische Speichergeräte (Notebook etc.), Diktiergeräte und Fotoapparate dürfen nur mit vorheriger Zustimmung verwendet werden.

§ 5

Vorlage von Archivgut

(1) Das Bürgerarchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivguts beschränken; es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

(2) Archivgut ist sorgfältig zu behandeln. Die Ordnung und der Zustand des Archivguts dürfen nicht verändert werden. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a) Bemerkungen, Striche oder Unterstreichungen anzubringen,
- b) verblasste Stellen nachzuziehen,
- c) zu radieren, es als Schreibunterlage zu verwenden oder Blätter herauszunehmen.

(3) Bemerkt der Benutzer Schäden am Archivgut, so hat er sie unverzüglich anzuzeigen.

(4) In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Die Kreisstadt Merzig haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 7

Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts sowohl die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Kreisstadt Merzig als auch die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat die Kreisstadt Merzig von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Belegstellen sind anzugeben.

§ 8

Belegexemplare

(1) Der Benutzer ist verpflichtet von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Bürgerarchivs verfasst oder erstellt hat, dem Bürgerarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte.

(2) Beruht die Arbeit in Teilen auf Archivgut des Bürgerarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften, sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

§ 9

Reproduktionen und Editionen

(1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikationen sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Kreisstadt Merzig. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Bürgerarchiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Merzig in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Benutzung des Bürgerarchivs für wissenschaftliche und geschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung nach Rücksprache mit der Hauptverwaltung.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Merzig, den 6. März 2008

*Der Oberbürgermeister
Dr. Alfons Lauer*